

Mandanteninformation

Februar 2021



Themen dieser Ausgabe



Änderungen im Gemeinnützigkeits-
und Spendenrecht



Sofortabschreibung für bestimmte
digitale Wirtschaftsgüter



Betrieb einer Photovoltaikanlage
auf dem eigenen Haus



Kein Abzug der Instandhaltungs-
rücklage bei der Grunderwerbsteuer



Keine Steuerfreiheit für die
Lieferung von Wärme durch
Wohnungseigentümergeinschaft



Impressum



Änderungen im Gemeinnützigkeits- und Spendenrecht

Jahressteuergesetz 2020 (JStG 2020) v. 21.12.2020, BGBl. 2020, S. 3096

In den vorangegangenen Newslettern hatten wir bereits auf die ertrag- und umsatzsteuerlichen Änderungen und Erleichterungen durch das Jahressteuergesetz 2020 hingewiesen. Nun möchten wir auf das umfassende Reformpaket für gemeinnützige Organisationen aufmerksam machen. Die gesetzlichen Neuregelungen haben erhebliche praktische Auswirkung, da nunmehr auch Servicegesellschaften durch planmäßiges Zusammenwirken mit einer weiteren Körperschaft einen steuerbegünstigten Zweck verfolgen können.

Hintergrund: Vereine, Stiftungen, aber auch Gesellschaften mit beschränkter Haftung können steuerbegünstigte Zwecke verfolgen und damit von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit werden. Unter die steuerbegünstigten Zwecke fallen gemeinnützige sowie mildtätige oder kirchliche Zwecke. Mit dem nun neu verabschiedeten Jahressteuergesetz 2020 treten zahlreiche Neuregelungen in Kraft, die unmittelbare Auswirkungen auf die Tätigkeiten gemeinnütziger Organisationen haben und auch zu einer Erweiterung des Katalogs der gemeinnützigen Zwecke führen.

Neuregelung: Neben dem neuen gemeinnützigen Katalogzweck der Förderung des Klimaschutzes als Bestandteil des Umweltschutzes wird die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, integriert. Zusätzlich wurde die Förderung der Unterhaltung und Pflege von Friedhöfen sowie die Förderung der Unterhaltung von Gedenkstätten für nichtbestattungspflichtige Kinder und Föten in die gemeinnützigen Katalogzwecke aufgenommen.

Besonders hervorzuheben ist, dass eine Körperschaft zukünftig ihre steuerbegünstigten Zwecke auch dann unmittelbar verfolgt, wenn sie satzungsgemäß durch planmäßiges Zusammen-

wirken mit mindestens einer weiteren Körperschaft (die steuerbegünstigte Zwecke verfolgt) einen steuerbegünstigten Zweck verwirklicht. Mit dieser Regelung werden reine Servicegesellschaften insoweit unmittelbar gemeinnützig, als sie ihre Dienstleistungen anderen gemeinnützigen Organisationen als Vorleistung für deren gemeinnützige Tätigkeit erbringen. In der Gesetzesbegründung wird als Beispiel eine „Krankenhauswäscherei GmbH“ genannt, die ihre Dienstleistungen an den gemeinnützigen Krankenhausbetreiber erbringt. Nach dem Gesetzeswortlaut wird neben zentralen Dienstleistungen, wie z. B. Buchführung, IT, Personal und Controlling, auch die Nutzungsüberlassung von Wirtschaftsgütern erfasst. Das „planmäßige Zusammenwirken“ kann darüber hinaus auch außerhalb einer Konzern- oder Verbandsstruktur vorliegen. Eine unmittelbare steuerbegünstigte Zweckverfolgung wird auch für Körperschaften gesetzlich festgeschrieben, die ausschließlich Anteile an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften halten und verwalten. Somit können nun auch reine Holdinggesellschaften gemeinnützig sein.

Ferner wurden die Regelungen zur Mittelweitergabe vereinheitlicht. Zuwendungen zu anderen steuerbegünstigten Zwecken als den eigenen Satzungszwecken sind nach den gesetzlichen Neuregelungen fast in unbeschränkter Höhe zulässig. Die Gesetzesbegründung stellt nunmehr auch klar, dass die Weiterleitung von Mitteln nicht nur Bar- oder Buchgeld erfasst, sondern sämtliche Vermögenswerte der Körperschaft und damit auch unentgeltliche oder verbilligte Nutzungsüberlassungen oder unentgeltliche oder verbilligte Dienstleistungen weitergegeben werden können. Ist die gemeinnützige Organisation ausschließlich als Förderkörperschaft tätig, ist die Förderkörpereigenschaft jedoch als Art der Zweckverwirklichung in der Satzung festzulegen.

Für die vorgenannten Mittelweitergaben wurde durch das Jahressteuergesetz 2020 ein eigener

MANDANTENINFORMATION

Paragraph zum Vertrauensschutz eingefügt. Danach darf die steuerbegünstigte Geberkörperschaft darauf vertrauen, dass die empfangende Körperschaft im Zeitpunkt der Zuwendung steuerbegünstigt ist und diese Zuwendung für steuerbegünstigte Zwecke verwendet. Voraussetzung hierfür ist, dass die zuwendende Körperschaft sich anhand eines vorgelegten Nachweises über die Gemeinnützigkeit von der Steuerbegünstigung des Empfängers überzeugt und ihr nicht bekannt war oder aus grober Fahrlässigkeit hätte bekannt sein müssen, dass keine solche gültige Bescheinigung vorhanden war.

Neben dem ideellen Bereich können steuerbegünstigte Körperschaften wirtschaftliche Geschäftsbetriebe unterhalten. Gewinne bzw. Überschüsse aus diesen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben blieben bisher körperschaft- und gewerbesteuerfrei, wenn deren Einnahmen im betroffenen Jahr nicht über EUR 35.000 (einschließlich der Umsatzsteuer) lagen. Nach dem in 2020 verabschiedeten Jahressteuergesetz gilt bereits für das Jahr 2020 die nun erhöhte Umsatzfreigrenze von EUR 45.000 für wirtschaftliche Geschäftsbetriebe.

Zudem wurde der vereinfachte Spendennachweis von bisher bis zu EUR 200 auf EUR 300 erhöht. Für Zuwendungen bis zu EUR 300 genügt somit bereits ab dem 1. Januar 2020 als steuerlicher Spenden-

nachweis ein Einzahlungsbeleg oder die Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts.

Zur Förderung des Ehrenamts wurde die steuerfrei vereinnehmbare Übungsleiterpauschale von bislang EUR 2.400 auf nunmehr EUR 3.000 und die Ehrenamtspauschale von bislang EUR 720 auf EUR 840 angehoben.

Hinweise: Nach der letzten Reform im Jahr 2013, die unter anderem das Verfahren zur Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzung der Gemeinnützigkeit eingeführt hatte und damit Rechtssicherheit schuf, waren nun Änderungen in Bezug auf die Mittelverwendung (insbesondere der Voraussetzung der „Unmittelbarkeit“) notwendig. Durch diese gesetzlichen Neuregelungen können sich gemeinnützige Körperschaften künftig besser arbeitsteilig organisieren und trotzdem das Kriterium der unmittelbaren Zweckverwirklichung erfüllen. Davon profitieren gemeinnützige Organisationen in sämtlichen Größenklassen.

Ansprechpartnerin:



Nadine Wunderlich
Rechtsanwältin, Steuerberaterin
Nadine.Wunderlich@BRL.de
T 040 35006 - 111

Sofortabschreibung für bestimmte digitale Wirtschaftsgüter

Bund Länder-Beschluss v. 19.01.2021, [hier](#) abrufbar

Der Bund und die Länder wollen eine sofortige Abschreibung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 ermöglichen. Die Zielrichtung ist die Digitalisierung der Arbeitsprozesse und die Förderung des Arbeitens im Homeoffice vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie.

Hintergrund: Nach aktueller Rechtslage können Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger Wirtschaftsgüter bis zu einem Betrag von EUR 800 netto sofort abgeschrieben werden. Eine Abschreibung über die Nutzungsdauer des

Wirtschaftsguts über mehrere Jahre ist dann nicht erforderlich.

Bund-Länder-Beschluss: Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie haben der Bund und die Länder am 19. Januar 2021 beschlossen, eine sofortige Abschreibung bestimmter digitaler Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 1. Januar 2021 zu ermöglichen. Damit sollen etwa die Kosten für Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung künftig im Jahr der Anschaffung oder Herstellung steuerlich vollständig berücksichtigt werden können.

MANDANTENINFORMATION

Hiervon sollen auch diejenigen profitieren, die im Homeoffice arbeiten.

Hinweis: Die Umsetzung soll untergesetzlich geregelt und damit schnell verfügbar gemacht werden. Genaue Details zur geplanten Regelung sind noch nicht bekannt. unterstützt.

Ansprechpartnerin:



Claudia Marquardt
Steuerberaterin
Claudia.Marquardt@BRL.de
T 040 35006 - 235

Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Haus

FG Thüringen, Urteil v. 11.09.2019 – 3 K 59/18, EFG 2021, S. 32

Bei dem Betrieb einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Haus spricht der Beweis des ersten Anscheins dafür, dass eine Gewinnerzielungsabsicht besteht. Verluste sind daher steuerlich anzuerkennen. Dies gilt auch dann, wenn der erzeugte Strom zu mehr als 50 % für den eigenen Haushalt verwendet wird.

Hintergrund: Verluste werden steuerlich nur berücksichtigt, wenn der Steuerpflichtige eine Gewinnerzielungsabsicht bzw. Einkünfteerzielungsabsicht hat, also über die voraussichtliche Dauer seiner Tätigkeit einen sog. Totalgewinn erzielen wird. Nimmt der Steuerpflichtige die Verluste hingegen aus privaten Gründen hin, spricht man von Liebhaberei; die Verluste werden dann steuerlich nicht anerkannt.

Sachverhalt: Die Kläger erwarben im Jahr 2013 eine Photovoltaikanlage mit Anschaffungskosten in Höhe von EUR 13.904. Der Hersteller garantierte eine lineare Leistungsgarantie von 25 Jahren mit einem maximalen Leistungsabfall von 0,6 % pro Jahr. Da die Gewinnermittlung mittels Einnahmenüberschussrechnung erfolgte, ergab sich im Jahr 2013 aufgrund der Umsatzsteuer ein Verlust in Höhe von EUR 3.313 sowie in 2014 ein Gewinn in Höhe von EUR 2.716 (zum größten Teil aus der Vorsteuererstattung). In 2015 erzielte die Klägerin einen Verlust in Höhe von EUR 783, im Streitjahr 2016 belief sich der Verlust auf EUR 281, 2017 auf rund EUR 328 und 2018 auf rund EUR 140.

Das beklagte Finanzamt erkannte die Verluste ab dem Jahr 2016 nicht an, da sich die Anschaffung der

Anlage angesichts der Abschreibung und der geringen Einspeisevergütung nicht lohnen könne und daher eine sogenannte „steuerliche Liebhaberei“ vorliege. Der Einspruch blieb erfolglos.

Entscheidung: Die Klage vor dem Finanzgericht Thüringen ist begründet. Die Verluste der Klägerin sind berücksichtigungsfähig, da der Betrieb der Photovoltaikanlage ein mit Gewinnerzielungsabsicht betriebenes Gewerbe darstellt.

Beim Betrieb einer Photovoltaikanlage spreche der Beweis des ersten Anscheins für eine Gewinnerzielungsabsicht. Denn die Verkäufer der Anlagen werben mit Gewinnen, so dass die Kläger hierauf vertraut haben dürften. Von den Klägern könne nicht verlangt werden, dass sie zunächst ein betriebswirtschaftliches Konzept erstellt, aus dem sich der Totalgewinn ergibt. Es wäre auch unverhältnismäßig, von den Klägern die Erstellung eines Sachverständigengutachtens zu verlangen, in dem die Entstehung eines Totalgewinns nachgewiesen wird.

Zu berücksichtigen sei ferner, dass im Jahr 2013, als die Kläger die Anlage erworben haben, der Strompreis gerade um ca. 9 % gestiegen war. Außerdem haben die Kläger eine höherwertige Anlage erworben, für die eine Garantie von 25 Jahre galt. Daher konnten sie davon ausgehen, dass die Anlage nach dem Ende der steuerlichen Nutzungsdauer von 20 Jahren noch einen Restwert haben wird.

Private Gründe für den Betrieb der Anlage seien nicht ersichtlich: Die Kläger wollten nicht etwa steuerliche Verluste erzielen, um so eine Steuerersparnis zu erlangen. Auch war ihr

MANDANTENINFORMATION

Einkommen (zusammen ca. EUR 90.000) nicht so hoch, als dass sie durch die Verluste steuerlich in nennenswertem Umfang entlastet wurden. Zwar wollten die Kläger den Strom für ihren eigenen Haushalt nutzen; dieses Motiv sei im Hinblick auf die erwartete Gewinnerzielung unschädlich.

Hinweis: Der urteilende Senat hielt es für nicht sachgerecht, dass ein Steuerpflichtiger, der eine einfache Photovoltaikanlage betreibt, aufwendig darlegen müssen, warum er von einem Totalgewinn ausgeht. Die Kläger haben im Urteilsfall zudem nicht versucht, Kosten der allgemeinen Lebensführung in den betrieblichen Bereich zu verlagern. Vielmehr wurden Einsparmöglichkeiten ausgeschöpft und überdies eine lohnende Erweiterung der Photovoltaikanlage geplant.

Aufgrund der zwischenzeitlich zurückgenommenen Revision des beklagten Finanzamts ist das Urteil nun rechtskräftig, ebenso wie ein vergleichbares Urteil in Baden-Württemberg (FG-Urteil v. 09.02.2017 – 1 K 841/15, DStRE 2018, S. 710). Eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Frage der Gewinnerzielungsabsicht beim Betrieb einer Photovoltaikanlage ist daher bis auf Weiteres nicht zu erwarten.

Ansprechpartnerin:



Andrea Markmann
Diplom-Wirtschaftsjuristin (FH),
Steuerberaterin
Andrea.Markmann@BRL.de
T 040 35006 - 117

Kein Abzug der Instandhaltungsrücklage bei der Grunderwerbsteuer

BFH, Urteil v. 16.09.2020 – II R 49/17, DStR 2021, S. 161

Beim Erwerb von Teileigentum ist der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrücklage zu mindern.

Hintergrund: Die Grunderwerbsteuer bemisst sich an der Gegenleistung des Erwerbers. Dazu gehören alle Leistungen, die der Erwerber an den Verkäufer erbringt, um den Besitz und das Eigentum an dem Grundstück zu erlangen.

Sachverhalt: Die Klägerin erwarb mit notariellem Kaufvertrag im Jahr 2016 mehrere Teileigentumsrechte, verbunden mit dem Sonder Eigentum an vier Gewerbeeinheiten und neun Tiefgaragenstellplätzen. Der Kaufpreis betrug EUR 40.000 und beinhaltete den Anteil des Verkäufers an den gemeinschaftlichen Geldern (Vorschüsse, Instandhaltungsrücklage usw.). Das Finanzamt setzte Grunderwerbsteuer in Höhe von EUR 2.600 (6,5 %) fest.

In ihrem Einspruch gegen die Festsetzung der Grunderwerbsteuer minderte die Klägerin den

Kaufpreis um die Instandhaltungsrücklage. Bei entsprechender Aufschlüsselung des um die Instandhaltungsrücklage geminderten Kaufpreises auf die 13 Objekte (vier Gewerbeeinheiten und neun Tiefgaragenstellplätzen) betrügen die Einzelkaufpreise nicht mehr als EUR 2.500, sodass der Vorgang insgesamt von der Besteuerung ausgenommen wäre. Das Einspruchs- und Klageverfahren blieben ohne Erfolg.

Entscheidung: Die Revision wurde vom Bundesfinanzhof als unbegründet zurückgewiesen. Das Finanzgericht habe zu Recht entschieden, dass beim Erwerb von Teileigentum der vereinbarte Kaufpreis als Bemessungsgrundlage der Grunderwerbsteuer nicht um die anteilige Instandhaltungsrücklage zu mindern sei. Grundvoraussetzung für einen rechtsgeschäftlichen Erwerb ist, dass es sich um Vermögen des Wohnungseigentümers handelt. Die Wohnungseigentümergeinschaft ist ein vom jeweiligen Mitgliederbestand unabhängiger teilrechtsfähiger und parteifähiger Verband, sodass die anteilige

MANDANTENINFORMATION

Instandhaltungsrücklage Teil des Verwaltungsvermögens der Wohnungseigentümergeinschaft und nicht des Wohnungseigentümers ist. Die anteilige Instandhaltungsrücklage kann somit nicht auf den Erwerber (hier: Klägerin) übergehen. Somit findet kein für die Grunderwerbsteuer notwendiger Rechtsträgerwechsel bezüglich der (anteiligen) Instandhaltungsrücklage statt. Auch wenn der Erwerber bei wirtschaftlicher Betrachtung einen Teil des Entgelts für die anteilige Instandhaltungsrücklage aufgewendet habe, gehöre auch dieses Entgelt zu denjenigen Leistungen, die der Kläger aufwendet, um das Grundstück zu erwerben.

Hinweis: In Ausnahmefällen kann die Gegenleistung des Käufers nur zu einem Teil für die Berechnung der Grunderwerbsteuer herangezogen werden. Eine Aufteilung der Gesamtgegenleistung

des Erwerbers ist aber nur dann geboten, wenn der Kaufvertrag Gegenstände umfasst, deren Erwerb nicht der Grunderwerbsteuer unterliegen (bspw. Einrichtungsgegenstände). Beim Abschluss eines Kaufvertrages ist auch darauf zu achten, dass Restaurierungsverpflichtungen des Verkäufers, die nur dem Erwerber zu Gute kommen und durch den Verkaufspreis abgedeckt sind, in die Bemessung der Grunderwerbsteuer einbezogen werden können.

Ansprechpartner:



Niclas Remus
Diplom-Finanzwirt (StAK), Steuerberater
Niclas.Remus@BRL.de
T 040 35006 - 116

Keine Steuerfreiheit für die Lieferung von Wärme durch Wohnungseigentümergeinschaft

EuGH, Urteil v. 17.12.2020 – C 449/19, DStR 2021, S. 104

Mit Urteil vom 17. Dezember 2020 erteilt der Europäische Gerichtshof der im deutschen Umsatzsteuergesetz geregelten Steuerbefreiung für Leistungen von Wohnungseigentümergeinschaften an die Wohnungseigentümer eine klare Absage. Lediglich Leistungen, die die „Vermietung und Verpachtung von Grundstücken“ betreffen, können die Mitgliedstaaten von der Umsatzsteuer befreien. Bei der Lieferung von Wärme durch die Wohnungseigentümergeinschaft an die Eigentümer handelt es sich um keine Vermietungsleistung, sodass es nach Unionsrecht an einer möglichen Befreiung von der Umsatzsteuer fehlt.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug richtet sich nach dem Zusammenhang zwischen Eingangs- und Ausgangsumsätzen. Wurden Lieferungen und sonstige Leistungen für steuerfreie Umsätze bezogen, so ist der Vorsteuerabzug grundsätzlich ausgeschlossen. Bei Wohnungseigentümern, die regelmäßig nur steuerfreie Ausgangsumsätze

(steuerfreie Vermietungsumsätze) erzielen, liegt für den Bezug von Lieferungen und sonstigen Leistungen kein Vorsteuerabzug vor. Im deutschen Umsatzsteuergesetz wurde – um Wohnungseigentümer nicht zusätzlich mit Umsatzsteuer zu belasten – geregelt, dass Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaft, die die Überlassung des gemeinschaftlichen Eigentums zum Gebrauch, seiner Instandhaltung, Instandsetzung und sonstigen Verwaltung sowie der Lieferung von Wärme und ähnlichen Gegenständen beinhaltet, steuerfrei sind.

Sachverhalt: Klägerin ist eine Wohnungseigentümergeinschaft, die aus einer GmbH, einer staatlichen Behörde und einer Gemeinde besteht. Die Wohnungseigentümergeinschaft errichtete auf dem Grundstück im Jahr 2012 ein Blockheizkraftwerk. Den Strom lieferte die Klägerin an ein Energieversorgungsunternehmen; die daneben erzeugte Wärme wurde an die Wohnungseigentümer geliefert. Das Finanzamt verweigerte den Vorsteuerabzug für den auf die

MANDANTENINFORMATION

Wärmeerzeugung entfallenden Anteil der Kosten für die Anschaffung und den Betrieb des Blockheizkraftwerks. Grund für die Versagung des teilweisen Vorsteuerabzugs war, dass nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaft an die Wohnungseigentümer steuerfrei sind. Dies beinhaltet auch die Lieferung von Wärme an die Wohnungseigentümer.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg zweifelte an der unionsrechtlichen Grundlage für die Befreiungsvorschrift der Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaften an die Wohnungseigentümer und legte diese Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vor.

Entscheidung: Der Europäische Gerichtshof urteilte, dass die Steuerbefreiung nach dem deutschen Umsatzsteuergesetz nicht mit der gemeinsamen Mehrwertsteuersystemrichtlinie vereinbar sei.

Nach den Feststellungen des Europäischen Gerichtshofs handele es sich bei der Lieferung von Wärme durch ein von der Wohnungseigentümergeinschaft betriebenes Blockheizkraftwerk um eine wirtschaftliche Tätigkeit. Unbestritten erzielte die Gemeinschaft damit nachhaltig Einnahmen. Ob die Lieferung von Wärme auf die Erzielung von Gewinnen gerichtet sei, sei für die Feststellung einer steuerbaren Leistung unbeachtlich.

Zu der Frage, ob die Steuerbefreiung für „Vermietung und Verpachtung von Grundstücken“ auch für die Lieferung von Wärme durch eine Wohnungseigentümergeinschaft gilt, verwies der Europäische Gerichtshof auf seine ständige Rechtsprechung. Demnach seien die Begriffe „Verpachtung“ und „Vermietung von Grundstücken“ eng auszulegen, da diese Steuerbefreiungen Ausnahmen von dem allgemeinen Grundsatz darstellen, dass jede Dienstleistung, die ein Steuerpflichtiger gegen Entgelt erbringt, der Mehrwertsteuer unterliegt.

Die Steuerbefreiung für „Vermietung und Verpachtung von Grundstücken“ basierte auf dem Grundsatz, dass es sich um eine passive Tätigkeit handele, die nicht zu einer signifikanten Wertschöpfung führe. Daher werde bei der Vermietung genau unterschieden, ob diese durch

die Erbringung einer Dienstleistung oder durch die bloße Bereitstellung einer Sache charakterisiert werde. So ist die Bereitstellung eines Golfplatzes, die Zahlung einer Maut zur Nutzung einer Brücke oder das Recht in Geschäftsräumen Zigarettenautomaten aufzustellen, nicht von der Steuerbefreiung für Vermietung und Verpachtung umfasst.

Im Urteilsfall handelt es sich jedoch nicht um die Überlassung einer Sache, sondern um die Lieferung von Wärme. Mit einer solchen Wärmelieferung hat die Wohnungseigentümergeinschaft nach den umsatzsteuerlichen Begriffsdefinitionen einen körperlichen Gegenstand verkauft. Dem Erwerber der Wärme wird nicht das Recht eingeräumt, das Grundstück in Besitz zu nehmen und jede andere Person von diesem Recht auszuschließen. Daher sei die Steuerbefreiung für die „Vermietung und Verpachtung von Grundstücken“ nicht anwendbar.

Hinweis: In der Urteilsbegründung wird darauf hingewiesen, dass die Befreiungsvorschrift des deutschen Umsatzsteuergesetzes zwar dem Wortlaut eines Protokolls, das bei den vorbereitenden Arbeiten zur Mehrwertsteuerrichtlinie abgegeben worden ist, entspricht, dieses Protokoll jedoch nicht in der Auslegung der Richtlinie berücksichtigt werden kann, da diesem keine rechtliche Bedeutung zukommt. Somit sind von dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs nicht nur Wärmelieferungen, sondern auch Leistungen der Wohnungseigentümergeinschaft in der Instandhaltung, Instandsetzung und sonstigen Verwaltung betroffen.

Der deutsche Gesetzgeber ist nach dem Urteil zur Anpassung der Steuerbefreiungsvorschrift verpflichtet. Bis zur Änderung können Wohnungseigentümergeinschaften noch auf die Steuerbefreiung durch das nationale Recht vertrauen.

Ansprechpartner:



Christian Handke, LL.M.
Rechtsanwalt, Steuerberater
Christian.Handke@BRL.de
T 040 35006 - 114

Diese von BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN herausgegebene Mandanteninformation enthält auszugsweise eine Auswahl an Gesetzesänderungen, Entscheidungen der Rechtsprechung und Auffassungen der Finanzverwaltung und ersetzt nicht die Beratung im Einzelfall.

Für die Richtigkeit wird eine Haftung nicht übernommen. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an:

BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN

Partnerschaft von Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern mbB
V.i.S.d.P. StB Nina Schütte, LL.M.

© BRL BOEGE ROHDE LUEBBEHUESEN



Hamburg

Jungfernstieg 30
20354 Hamburg
+49 40 35006-0

Berlin

Pariser Platz 4 A
10117 Berlin
+49 30 565556-0

Hannover

Gellertstraße 6
30175 Hannover
+49 511 543688-31

Bochum

Meinolphusstraße 6 - 10
44789 Bochum
+49 234 610688-0

Dortmund

Lübkestraße 3
44141 Dortmund
+49 231 108771-0

Frankfurt

Westhafenplatz 1
60327 Frankfurt
+49 69 1200 7471-10

✉ info@BRL.de
] www.brl.de